

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf sämtlicher Produkte und Dienstleistungen der HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G.

2. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware mit Nebenkosten Eigentum der HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem offiziellen Diskontsatz geschuldet

3. Lieferbedingungen

Die Lieferung muss bei Empfang auf Vollständigkeit und Beschädigung hin überprüft werden. Bei Verdacht auf Transportschäden oder bei fehlender Ware ist es ratsam, eine entsprechende Notiz auf dem Lieferschein des Frachtführers zu vermerken. Für verspätete Lieferungen, welche im Verantwortungsbereich des Transportdienstes sind, haftet HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G. nicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Lieferverzug stehen dem Käufer nicht zu.

4. Garantieansprüche

Eventuelle Garantieansprüche müssen gesondert vereinbart werden. Die HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G. verpflichtet sich, offensichtliche Fehler und Mängel an ihrem Produkt zu beheben, falls die Beanstandung innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Ware in schriftlicher Form erfolgt.

5. Haftung

Die Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Angestellten der HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G. gegenüber dem Käufer wird außer in Fällen der Vorsätzlichkeit und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6. Gerichtstand, anzuwendende Rechtsordnung, Teilnichtigkeit

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich hinsichtlich Auslegung und Erfüllung der vereinbarten Leistungen, zwischen HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G. und dem Kunden ergeben, ist das Landesgericht Bozen zuständig. Hiervon bleiben zwingend vorgesehene Gerichtsstände unberührt. Gegenständliche Geschäftsbedingungen, sowie sämtliche Verträge, Abmachungen und Nebenabreden, welche zwischen der HANNS ENGL Werkzeugbau O.H.G. und dem Kunden getroffen werden, unterstehen italienischem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen im Sinne des Art. 1419 ZGB nichtig sein, so bleibt der restliche Vertrag hiervon unberührt

7. Formerfordernis

Sämtliche Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.